

Organbeteiligung bei wichtigen Krankheiten des Haar- und Federwilds

Parasitäre Krankheiten



Krankheit	Lunge	Leber	Milz	Niere	Magen-Darm	Sonstiges	Wildart
Leberegelbefall (Fasciolosis)	-	dunkelrote, frische Bohrgänge, weißlich-knotige Gallengänge, gelblich-weiße Knoten, graugrüne schleimige, z.T. mit Leberegeln versetzte, auspressbare Gallengangsinhalte	-	-	-	manchmal Abmagerung, Blutarmut, Unterhautödeme	Schalenwild, Wildkaninchen, Hase
Bandwurm-Finnenbefall (Cysticercosis): a) dünnhalsige Finne (C. tenuicollis) des geränderten Bandwurmes	-	haselnussgroße käsige oder kalkige Knoten; gelegentlich oberflächliche blutig-rote und weißlich-blaue Bohrgänge; selten Leber- Bauchfellentzündung	-	-	-	erbsen- bis hühnereigroße Blasen auf Netz, Gekröse, Zwerchfell, Magen, Leber und Brustfell, selten Verblutung in der Bauchhöhle	wiederkäuendes Schalenwild, Schwarzwild
b) einkammeriger Hülsenwurm (E. unilocularis) des dreigliedrigen Hundebandwurms <i>Meldepflicht!</i>	überaubeneigroße weißliche pralle Blasen	bis orangegroße weißliche pralle Blasen, vergrößerter Umfang des Organs	-	-	-	gelegentliche Bauchwassersucht	wiederkäuendes Schalenwild
c) vielkammeriger Hülsenwurm des fünfgliedrigen Fuchsbandwurmes (E. multilocularis) <i>Meldepflicht!</i>	tumorartiges Finnenwachstum	krebsartig strahlende klein-knotige Gewebewucherungen	-	tumorartiges Finnenwachstum	im Gekröse tumorartiges Finnenwachstum	-	Bisam, Rötelmaus u. ä.
d) Rehfinne (C. cervi)	-	-	-	-	-	erbsengroße, ovale, weißliche Blase in der Muskulatur von Herz, Lunge, Zwerchfell-, Kehlkopf- und Hinterschenkel	Reh-, Rot-, Damwild
e) Gehirnblasenwurm (Coen. cerebralis)	-	-	-	-	-	bis hühnereigroße, ggf. schlauchartige Blasen in Gehirn und Rückenmark	selten wiederkäuendes Schalenwild
f) Schweinefinne (C. cellulosae)	-	-	-	-	-	linsen- bis kleinbohnen große Bläschen in Bauch-, Lungen-, Herz-, Kau-, Nacken-, Zwerchfell-, Zwischenrippen- und Hinterschenkelmuskulatur, manchmal gelblich verkäste oder verkalkte Herde in der Muskulatur	selten Schwarzwild
g) Hasenfinne (C. pisiformis)	-	Verhärtung, manchmal geschlängelte Bohrgänge	-	-	-	traubenförmige Blasen am Netz, Gekröse, Leber, Magen; teilweise tuberkelähnliche käsige oder kalkige subseröse Knoten	Hase, Wildkaninchen
Trichinellose	-	-	-	-	-	mikroskopischer Nachweis der Muskeltrichinen (Quetsch- oder Verdauungsmethode)	Schwarzwild, Raubwild
Magen-Darm-Wurmbefall (Magenwurmseuche)	-	-	-	-	Labmagen-, Dünn- und Dickdarmentzündung	Abmagerung, Kehlgangs-, Unterbrustödeme, Blutarmut	wiederkäuendes Schalenwild, bes. Reh, Gams- und Muffelwild
Lungenwurmbefall (Lungenwurmseuche)	bes. in den Zwerchfelllappen braun-rote, derbe, beetartige knotige Verdickungen; in den Luftröhrenästen Würmer sichtbar in den Schleim eingebettet	-	-	-	-	Abmagerung, Blutarmut	besonders wiederkäuendes Schalenwild
Räude	-	-	-	-	-	borkige, eitrige Krusten, schwierige Verdickung der Haut, Haar- und Borstenausfall	Gams-, Schalenwild
Rachendasselarvenbefall	-	-	-	-	-	Rachen-, Nasenentzündung, gelegentl. Kehlkopfentzündung, Stimmritzenschwellung	besonders Rehwild

Meldepflicht

Meldepflichtige Krankheiten sind übertragbare Infektionen, die einer öffentlichen Behörde gemeldet werden müssen. In der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten sind die betreffenden Krankheiten aufgelistet. Die Aufnahme in diesen Katalog wird unter anderem bestimmt durch die Gefährlichkeit der Krankheit wie Schwere des Krankheitsverlaufs und Gefahr der Verbreitung. Diese Meldepflicht dient der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Die Meldepflicht ist für solche Tierkrankheiten eingeführt worden, die praktische Bedeutung gewinnen können, gut zu diagnostizieren sind und mit geeigneten, gegebenenfalls auch staatlichen Maßnahmen bekämpft werden können.

Anzeigepflicht

Krankheiten und Infektionen mit Krankheitserregern sind anzeigepflichtig, wenn sie eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben oder die menschliche Gesundheit gefährden. In der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen werden diese benannt. Durch die Anzeigepflicht sollen Seuchenausbrüche frühzeitig erkannt werden, damit rechtzeitig durchgeführte Bekämpfungsmaßnahmen wirksam eine Weiterverbreitung verhindern. Alle Personen, die mit Tieren umgehen, sind verpflichtet, bereits bei einem Tierseuchenverdacht das zuständige Veterinäramt unverzüglich zu informieren.